

Landgericht Frankfurt am Main

Verkündet -durch Zustellung- am

Aktenzeichen: 2-24 O 22/23

Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Zur Geschäftsstelle gelangt am
Datum, Uhrzeit: (§ 331 Abs.3 ZPO)



Versäumnisurteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V. ges. vertr. d. d. Vorstand, Frau Cornelia
Tausch, Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart,

Kläger

Prozessbevollmächtigter: [REDACTED]

Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] Göbel-Praxis für Therapie und Prävention, Obergasse 56, 37281 Wanfried,

Beklagte

hat die 24. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main durch die Richterin am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichterin im schriftlichen Vorverfahren gemäß § 331 Abs. 3 ZPO am 22.03.2023

für Recht erkannt:

- I. Der Beklagten wird untersagt, gegenüber Verbrauchern gemäß § 13 BGB die nachfolgenden oder inhaltsgleichen Klauseln in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit Dienstleistungsverträgen über die Betreuung und Beratung in den Bereichen Bewegung, Therapie, Ernährung, Nährstofftherapie, Darmgesundheit, Kondition und Regeneration zu verwenden oder sich auf diese Klauseln zu berufen:

„1. **Achtung/ Terminabsage:** Nicht rechtzeitig abgesagte Termine (spätestens 48 h vorher) werden ... in Rechnung gestellt.

2. Nicht rechtzeitig abgesagte Termine ... werden mit einer Honorarstunde von 90,00 € in Rechnung gestellt.“
- II. Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 € (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.
- III. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 243,51 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. hieraus seit dem 24.02.2023 zu bezahlen.
- IV. Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.
- V. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

